

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, vom 28.11.2001, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben werden.

Gemäß § 16, Abs. 3, Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr.: 3/2001 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, LGBl.Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.81/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Gebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan werden für das Halten von Hunden Abgaben ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand

Der Abgabe unterliegt:

- a) Das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
- b) das Halten von Wachhunden, und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes und nicht als Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie der Zollwache und des Bundesheeres gehalten werden.

§ 3

Abgabepflichtiger

Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten.

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt für das Halten von Hunden nach § 2, lit. a) dieser Verordnung für jeden Hund jährlich € 43,60.
- (2) Die Abgabe beträgt für das Halten von Hunden nach § 2, lit. b) dieser Verordnung für jeden Hund jährlich € 21,80.

§ 5

Befreiungen

Das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und von Hunden in öffentlichen Tierasylen, ist von der Abgabepflicht befreit.

§ 6

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar zu entrichten.

§ 7

Hundemarken

Die Stadtgemeinde hat dem Schuldner der Abgabe mit Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige nummerierte Hundemarke mit der Bezeichnung St. Veit an der Glan auszufolgen.

Hunde die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörenden umfriedeten Liegenschaften, mit einer am Hundehalsband gut befestigten Hundemarke versehen sein.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.04.1996, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 12.12.2001
Abgenommen am: 26.12.2001

Stadtgemeinde
St. Veit a. d. Glan, Kärnten
Einlaufsstelle